

Merkblatt

zur besonderen Nächtigungsabgabe, Tourismusförderungsfond und Zuschlagsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen, gültig ab 01.01.2022

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 3 Zif. 5 des Sbg. Nächtigungsabgabengesetzes 2020 Unterkünfte, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (gem. § 3 Zif. 2 Nächtigungsabgabengesetz 2020 handelt es sich dann um eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft, wenn die Unterkunft zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird), sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl. dienen, die Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Nächtigungsabgabe gegeben. Nicht darunter fallen Unterkünfte, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (Unterkünfte, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder als seinen Angehörigen (§ 4 Abs. 1 Zif. 4) als Ferienwohnung genützt werden, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat) sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als 4 Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden – als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Die besondere Nächtigungsabgabe ist als **jährlicher Pauschbetrag** zu entrichten, der innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Höchst- bzw. Mindestgrenze (§ 11 Abs. 1 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020) festgesetzt wurde. Zuzüglich zur besonderen Nächtigungsabgabe ist seit 01.01.2009 gemäß § 50 Sbg. Tourismusgesetz 2003 ein Tourismusförderungsbetrag (TFF) und seit 01.05.2011 ein Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe gemäß § 2 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020 zu entrichten. Daher setzt sich der jährliche Gesamtbetrag wie folgt zusammen:

Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche	€	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€	390,00
Tourismusförderungsbetrag	€	10,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€	117,00
Gesamtjahresbetrag	€	517,00

Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 80 m² Nutzfläche	€	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€	546,00
Tourismusförderungsbetrag	€	14,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€	163,80
Gesamtjahresbetrag	€	723,80

Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche	€	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€	702,00
Tourismusförderungsbetrag	€	18,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€	210,60
Gesamtjahresbetrag	€	930,60

Dauernd abgestellte Wohnwagen	€	pro Jahr
Besondere Nächtigungsabgabe	€	253,50
Tourismusförderungsbeitrag	€	6,50
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€	76,05
Gesamtjahresbetrag	€	336,05

Allfällige Änderungen des Pauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres (z. B. durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen) ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat in dem die Abgabepflicht bestanden hat, 1/12 des gesamten Pauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten. Zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe sind gemäß § 6 Sbg. Nächtigungsabgabengesetz 2020 verpflichtet:

- a) bei Ferienwohnungen, **die Eigentümerin oder der Eigentümer,**
- b) bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen (von mind. 6 Monaten), **die oder der Nutzungsberechtigte,**
- c) bei dauernd abgestellten Wohnwagen **die Mieterin oder der Mieter der Campingplatzstellfläche;** hier hat die Betreiberin oder der Betreiber des Campingplatzes die besondere Nächtigungsabgabe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Abgabenbehörde abzuführen. Sie oder er haftet für die Abgabenschuldigkeit.

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 8 Abs. 4 Sbg. Nächtigungsabgabe 2020 bei der Abgabenbehörde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Jänner des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Diese Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre**, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten sie von uns eine Abgabenvorschreibung.

Für die Abgabepflichtigen bei dauernd abgestellten Wohnwägen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Jänner des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen gibt es **keine Befreiungsgründe** iS des § 4 Sbg. Nächtigungsabgabe 2020. Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen Nächtigungsabgabe (z.B. bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen; zu den Befreiungsbestimmungen § 4 Sbg. Nächtigungsabgabe 2020) wird durch die Leistung der besonderen Nächtigungsabgabe nicht berührt. Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, dürfen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. +43 6412 8001-18 (Herr Hasler) Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Günther Mitterer, e.h.

Hinweis: Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Ordnungsänderungen, insbesondere betreffend die Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften.